

ZH_OBERGERICHT LY180036 vom 3. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY180036

FR: ZH_OBERGERICHT LY180036 du 3 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LY180036 del 3 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. September 2005. Aus der Ehe ging der Sohn C._____, geboren am tt.mm.2009 hervor (act. 5/48).

E. 1.1

Der Kläger wendet gegen das vorinstanzliche Urteil einerseits ein, die Beklagte sei zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen finanziell in der Lage, weshalb sie zur Bezahlung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 400.– zu verpflichten sei (act. 2 Rz. 2). Andererseits beanstandet er die vorinstanzliche Berechnung der an die Beklagten ab 1. April 2018 zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge. Er rügt, die Einkommens- sowie verschiedene Bedarfszahlen der Parteien seien falsch ermittelt worden. Die bis März 2018 zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge – wie auch die übrigen Dispositivziffern – blieben von ihm hingegen unangefochten (act. 2 Rz. 3 ff.).

E. 1.2

Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid die allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Unterhaltsberechnung zutreffend dar (act. 3 E. II./F.1.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann darauf verwiesen werden. 2. Einkommen des Klägers

E. 2

Mit Eingabe vom 10. August 2012 machte die Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Beklagte) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Winterthur ein Eheschutzbegehren anhängig (act. 5/3/1), woraufhin das Eheschutzgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2012 das Getrenntleben bewilligte, die Obhut über den Sohn der Beklagten zuteilte, für den Sohn eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtete und den Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte und den Sohn verpflichtete (act. 5/3/25). 3.1. Das Scheidungsverfahren wurde mit Eingabe der Scheidungsklage vom 13. Februar 2015 beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) anhängig gemacht (act. 5/1). Eine Einigungsverhandlung wurde durchgeführt und es wurden gerichtliche und aussergerichtliche Vergleichsgespräche geführt (Prot. Vi S. 19; act. 5/28; act. 5/38–40). Eine Einigung konnte indes nicht erzielt werden. 3.2. Aufgrund einer Gefährdungsmeldung stellte der Kläger mit Eingabe vom 27. September 2016 den Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen (act. 5/72), worauf die Vorinstanz mit Verfügung vom 30. September 2016 den Sohn superprovisorisch unter die Obhut des Klägers stellte. Ausserdem setzte sie Rechtsanwältin lic. iur. Z.____ im Sinne von Art. 299 f. ZPO als Kindsvertreterin für den Sohn ein (act. 5/77). Nach durchgeführter Massnahmeverhandlung stellte die Vorinstanz den Sohn mit Entscheid vom 21. Dezember 2016 wieder unter die Obhut der Beklagten. Darüber hinaus wurde die Beiständin des Sohnes mit weiteren

Aufgaben betraut, ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Eltern, zur Obhuts- zuteilung, zur Betreuungsregelung und zu allfälligen Kindesschutzmassnahmen angeordnet. Die vom Kläger zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge wurden neu fest- gesetzt (act. 5/111). Die vom Kläger gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wurde von der Kammer mit Urteil vom 14. März 2017 abgewiesen (act. 5/114; Verfahren LY170002).

- 9 - 3.3. Mit Eingaben vom 3. November 2017 und 7. Dezember 2017 stellten sowohl die Kindsvertreterin als auch die Beiständin den Antrag, es sei die Obhut für den Sohn C._____ superprovisorisch von der Beklagten auf den Kläger zu übertragen (act. 5/138; act. 5/164). Mit Verfügung vom 15. Dezember 2017 teilte die Vor- instanz die Obhut im Sinne einer superprovisorischen Massnahme dem Kläger zu, räumte der Beklagten ein begleitetes Besuchsrecht ein, übertrug der Beistän- din die Aufgabe, das Besuchsrecht zu überwachen und stellte die Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen einstweilen ein (act. 5/166). Am 28. Dezember 2017 stellte der Kläger das Gesuch um Erlass weiterer vorsorglicher Massnahmen und beantragte, die an die Beklagten zu be- zahlenden persönlichen Unterhaltsbeiträge seien zu reduzieren (act. 5/181). Nach durchgeführter Massnahmeverhandlung vom 25. Januar 2018 (Prot. Vi. S. 79 ff.) erliess die Vorinstanz den eingangs aufgeführten Entscheid (act. 5/195 = act. 3). Für die Einzelheiten der vorinstanzlichen Prozessgeschichte wird auf die detail- lierten Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 3 E. I.).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, im Massnahmeentscheid vom 21. Dezember 2016 sei von einem anrechenbaren Einkommen des Klägers in der Höhe von monatlich

- 12 - Fr. 10'707.– inkl. Kinder- und Familienzulagen, 13. Monatslohn und Bonus aus- gegangen worden. Ohne Kinderzulagen habe das monatliche Einkommen Fr. 10'257.– betragen. Es treffe wohl zu, dass dieses Einkommen auf einem Bo- nus von netto Fr. 19'500.– basiere und der Kläger im Jahr 2017 lediglich ein Bo- nus von netto Fr. 16'000.– erhalten habe. Die Ausführungen des Klägers, wonach das im Entscheid vom 21. Dezember 2016 angenommene Einkommen auf einem einmalig hohen Bonus basiere, sei dagegen aktenwidrig. Vielmehr ergebe sich aus der vom Kläger eingereichten Aufstellung, dass der Bonus in den Jahren 2009 bis 2015 zwischen netto Fr. 12'000.– und Fr. 24'500.– geschwankt und durchschnittlich Fr. 18'357.14 betragen habe, mithin der im Januar 2018 zur Aus- zahlung gelangte Bonus in diesem Schwankungsbereich gelegen habe. Da sich der monatliche Nettolohn von Fr. 10'154.– auf Fr. 10'260.– erhöht, der Kläger über den im Januar 2017 zur Auszahlung gelangten Bonus keine Angaben ge- macht und sich auch nicht ergeben habe, wie der Kläger den durchschnittlichen Nettolohn von Fr. 9'949.– berechnet habe, sei es gerechtfertigt, weiterhin von ei- nem Nettoeinkommen des Klägers von Fr. 10'257.– pro Monat (inkl. 13. Monats- lohn und Bonus, exkl. Kinderzulagen) auszugehen (act. 3 E. 3.1.). 2.2.1. Der Kläger weist zunächst zu Recht darauf hin, dass die Vorinstanz mehrfach die Brutto- und Nettoszahlen verwechselte (act. 2 Rz. 4). Das Einkom- men des Klägers gemäss Entscheid vom 21. Dezember 2016 basiert auf einem Brutto- und nicht Nettobonus von Fr. 19'500.– (vgl. act. 5/111 E. 4.1. i.V.m. act. 24/2). Im Januar 2017 erhielt der Kläger einen Bonus von brutto Fr. 16'000.– (vgl. act. 5/189/2 = act. 4/1). Seit 2009 schwankte der Bonus zwischen brutto Fr. 12'000.– und Fr. 24'500.– bzw. netto Fr. 11'334.– und Fr. 21'568.35 (vgl. act. 5/24/2 und act. 2 Rz. 4). Das monatliche Bruttoeinkommen des Klägers hat sich seit 2015 von Fr. 10'154.– auf Fr. 10'260.– erhöht (vgl. act. 5/24/3 und act. 5/189/1). 2.2.2. Weiter wendet der Kläger ein, entgegen der Auffassung der Vorinstanz

habe er Angaben zu seinem aktuellen Einkommen gemacht und dazu insbesondere den Lohnausweis für das Jahr 2017 eingereicht. Grundlage für die Unterhaltsberechnung müssten die aktuellen Unterlagen und Zahlen sein. Es sei daher

- 13 - nicht einzusehen, weshalb die Vorinstanz der Einfachheit halber wiederum auf den Lohnausweis des Klägers für das Jahr 2015 zurückgreife und damit bezüglich des Einkommens die gleichen Zahlen verwende wie im Entscheid vom 21. Dezember 2016. Es verstehe sich von selbst, dass sein Einkommen nicht auf den Zahlen für das Jahr 2015, sondern auf der Grundlage des Lohnausweises 2017 zu ermitteln sei. Der Nettolohn abzüglich Kinderzulage betrage Fr. 10'082.– pro Monat inkl. Anteil 13. Monatslohn und Bonus und nicht Fr. 10'257.– (act. 2 S. 5 f.).

E. 2.3

Der Kläger verlangt, es sei auf die Einkommenszahlen aus dem Jahr 2017, mithin den Lohnausweis 2017, abzustellen. Den Lohnausweis 2017 will er anlässlich der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vom 25. Januar 2018 eingereicht haben (act. 2 Rz. 4). Bei den entsprechenden Unterlagen (act. 5/189) ist der Lohnausweis indes nicht zu finden. Ob der Lohnausweis erst im Rechtsmittelverfahren und damit allenfalls verspätet eingereicht wurde, kann aber offen gelassen werden, zumal sich die Einkommenszahlen einerseits auch aus den bereits vor Vorinstanz eingereichten Lohnabrechnungen für Januar und Dezember 2017 ergeben (act. 5/189/1–2). So ist der Lohnabrechnung für Januar 2017 zu entnehmen, dass ein Bruttobonus von Fr. 16'000.– ausbezahlt wurde, was einem Nettobonus von Fr. 14'140.– entspricht (act. 5/189/2 = act. 4/1). Andererseits ergibt sich aus der klägerischen Zusammenstellung der Bonuszahlungen der letzten Jahre, dass die Höhe der Bonuszahlungen stark variierte. So schwankte der Nettobonus des Klägers seit 2009 zwischen Fr. 11'334.– und Fr. 21'568.35 und betrug im Durchschnitt Fr. 16'136.41 (vgl. act. 2 S. 6 Rz. 4). Solche in der Höhe oder Häufigkeit stark variierende Bonuszahlungen sind bei der Einkommensberechnung mit einem durchschnittlichen Wert früherer Jahre zu berücksichtigen (vgl. etwa BGer 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010, E. 2.3). Ein Abstellen auf die Bonuszahlung aus dem Jahr 2017, welche weit unter diesem Durchschnitt der letzten neun Jahre liegt, fällt somit ausser Betracht. Vielmehr wäre das monatliche Nettoeinkommen des Klägers unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Nettobonus von Fr. 16'136.41 zu berechnen gewesen. Der Kläger erzielt ein monatliches Fixeinkommen von brutto Fr. 10'260.– (zzgl. Kinder- und Familienzulagen) bzw. netto Fr. 8'098.– (zzgl. Kinder- und Familienzulagen; act. 5/189/1). Hinzu kommt ein Anteil 13. Monatslohn von rund Fr. 800.– sowie ein Anteil Bonus von

- 14 - rund Fr. 1'345.–. Dies ergibt ein monatliches Nettoeinkommen des Klägers von Fr. 10'243.–. Die Vorinstanz ging – zwar mit anderer Begründung – von einem leicht höheren Nettoeinkommen des Klägers von monatlich Fr. 10'257.– aus. Eine Differenz von Fr. 14.– pro Monat ist angesichts dessen, dass die vordergründig genaue mathematische Einkommensberechnung bei einem schwankenden Einkommen ohnehin bloss eine Scheingenauigkeit darstellt, und Angaben zum im Januar 2018 ausbezahlten Bonus fehlen, weshalb der errechnete Durchschnittsbonus nicht auf den aktuellsten Zahlen beruht, indes nicht zu beanstanden. 3. Einkommen der Beklagten 3.1. Die Vorinstanz erwog, im Entscheid vom 21. Dezember 2016 sei bei einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 40% von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beklagten von Fr. 1'488.35 inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung ausgegangen worden. Es sei der Beklagten jedoch darin beizupflichten, dass das auf diese Weise festgelegte anrechenbare Einkommen im

Ergebnis mehr als ein 40%-Pensum sei. Bei der Berechnung eines auf einem 40%-Pensum basierenden Einkommens sei die Ferienentschädigung nicht hinzuzuzählen, da während des Ferienbezugs effektiv kein Lohn bezahlt werde. Dementsprechend belaufe sich das Nettoeinkommen bei einem 40%-Pensum auf Fr. 1'330.– und bei einem 100%-Pensum auf Fr. 3'325.– pro Monat (act. 3 E. II./F.3.2.). 3.2. Der Kläger wendet dagegen ein, der Beklagten sei es möglich, ab 1. April 2018 bei einer vollen Erwerbstätigkeit ein Nettoeinkommen von Fr. 4'200.– pro Monat inkl. Anteil 13. Monatslohn zu erzielen. So liege der Mindestlohn bei H._____ für ungelerntes Personal bei brutto Fr. 4'275.– pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn, was einem Nettolohn von Fr. 4'032.– inkl. Anteil 13. Monatslohn entspreche. Die Beklagte verfüge über einschlägige Erfahrungen im Verkauf. Es sei ihr daher problemlos möglich, ein höheres Einkommen zu erzielen. Ausserdem habe die Vorinstanz die Ferienentschädigung zu Unrecht in Abzug gebracht. Ein Abzug wäre nur dann richtig, wenn der Nettolohn auf der Basis eines Arbeitspensums von 40% errechnet worden wäre. Tatsache sei aber, dass die Vor-

- 15 - instanz von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen der Beklagten (von Januar bis Mai 2015) von Fr. 1'786.05 ausgegangen sei. Die Beklagte habe in diesen relevanten fünf Monaten durchaus Ferien bezogen, da sie sonst noch mehr verdient hätte. Es rechtfertige sich daher nicht, vom Nettolohn von Fr. 1'488.35 die Ferienentschädigung in Abzug zu bringen. Im Übrigen ergebe sich auch bei einer Kontrollrechnung, dass das von der Vorinstanz aufgerechnete Nettoeinkommen von Fr. 3'325.– pro Monat inkl. Anteil 13. Monatslohn wesentlich zu tief angesetzt sei, denn ohne Anteil 13. Monatslohn resultiere ein Einkommen von Fr. 3'069.– was völlig realitätsfremd sei. Ein Teilzeitpensum im Verkauf sei zudem generell schlechter bezahlt als ein Vollzeitpensum. Auch aufgrund dieses allgemeinen Erfahrungswerts sei es nicht gerechtfertigt, den hypothetischen Vollzeitlohn der Beklagten auf der Basis des früheren Teilzeiteinkommens zu ermitteln (act. 2 Rz. 5). 3.3. Die Vorinstanz ging von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beklagten von Fr. 1'330.– bei einem 40%-Pensum und Fr. 3'325.– bei einem 100%-Pensum aus. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist die Ferienentschädigung nicht mit einzuberechnen, da diese einzig den Lohnausfall aufgrund des Ferienbezugs kompensiert. Wann die Ferien bezogen werden, ist dabei unerheblich. Es ist daher nicht ersichtlich, was der Kläger daraus abzuleiten versucht, dass die Beklagte in den Monaten Januar bis Mai 2015 Ferien bezogen haben soll. Der Beklagten wird ohnehin ein 100% Pensum angerechnet. Ob sie also in den Monaten Januar bis Mai 2015 ohne Ferienbezug – wie der Kläger behauptet – mehr hätte verdienen bzw. in einem höheren Pensum hätte arbeiten können, ist nicht von Relevanz. Dass die Berechnung der Vorinstanz zutrifft, ergibt sich auch aus folgender Kontrollrechnung: Gemäss den Lohnabrechnungen von Januar bis Mai 2015 arbeitete die Beklagte rund 77 Stunden pro Monat (act. 5/20/1), was laut Bestätigung des Arbeitgebers einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 48% entspricht (act. 5/20/3). Bei einem 100% Pensum wären somit rund 160 Arbeitsstunden zu leisten. Bei einem Stundenlohn von Fr. 22.55 ergibt dies ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 3'600.– bzw. abzüglich Sozialabgaben von 7.461% (ohne BVG) ein Nettoeinkommen von Fr. 3'330.–.

- 16 - 3.4. Soweit sich der Kläger gegen die Höhe des der Beklagten angerechneten hypothetischen Einkommens wendet, ist ihm insofern zuzustimmen, als dass ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'325.– für eine – gelernte – Detailhandlungsangestellte eher tief ist. Die Behauptung des Klägers, der Beklagten sei es möglich, ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'200.– zu erzielen, blieb aber ebenso unsubstantiiert wie die

Aussage, ein Teilzeitpensum sei im Verkauf ganz generell schlechter bezahlt als ein Vollzeitpensum. Das der Beklagten angerechnete hypothetische Einkommen basiert sodann – wie gezeigt – auf den Einkommenszahlen ihrer letzten Anstellung. Die damaligen Anstellungsbedingungen der Beklagten wurden vom Kläger – soweit ersichtlich – nie beanstandet und von der Vorinstanz dem Massnahmeentscheid vom 21. Dezember 2016 zugrunde gelegt. Da der Kläger nicht darlegt, weshalb ein Stundenlohn von brutto Fr. 22.55 nicht mehr angemessen sein sollte, ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz für die Berechnung des hypothetischen Einkommens auf die bisherige Anstellung abstellte. Sollte die Beklagte tatsächlich ein höheres Einkommen erzielen, wird dies im Scheidungsverfahren zu berücksichtigen sein. Zudem bleibt dem Kläger die Abänderung der Unterhaltsbeiträge vorbehalten. 3.5. Der Kläger macht weiter geltend, es sei davon auszugehen, dass die Beklagte inzwischen eine Anstellung gefunden habe bzw. zumindest einen entsprechenden Anstellungsvertrag unterzeichnet habe. Die Beklagte sei daher zu verpflichten, dem Obergericht ihren aktuellen Anstellungsvertrag und – soweit vorhanden – ihre Lohnabrechnungen resp. ihre bisherigen Bewerbungsunterlagen in diesem Jahr einzureichen (act. 2 S. 8). Weshalb der Kläger davon ausgeht, dass die Beklagte bereits eine neue Anstellung gefunden hat, legt er nicht dar und es ergeben sich auch keine entsprechenden Anhaltspunkte aus den Akten. Ebenfalls fehlen Ausführungen dazu, weshalb das Einreichen der Bewerbungsunterlagen der Beklagten verlangt wird. Damit blieben die Begehren unbegründet, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beklagte im Rahmen des Scheidungsverfahrens ohnehin ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse darzulegen und zu belegen haben wird.

- 17 -

E. 4

Bedarf des Klägers

E. 4.1

Bedarfszahlen Die Vorinstanz ging von folgenden Bedarfszahlen des Klägers aus (act. 3 E. II./F.4.1.): Grundbetrag Fr. 1'350.– Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 581.– Krankenkasse (inkl. VVG) Fr. 454.– Gesundheitskosten Fr. 50.– Telekommunikation (inkl. Billag) Fr. 150.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 50.– Fahrkosten Fr. 600.– auswärtige Verpflegung Fr. 300.– Steuern Fr. 700.– Total Fr. 4'235.–. Der Kläger wendet sich gegen die Höhe der angerechneten Fahr- und Gesundheitskosten.

E. 4.2

Fahrkosten

E. 4.2.1

Die Vorinstanz erwog, dem Kläger seien Fr. 600.– Fahrkosten einzusetzen, was dem Maximum gemäss Kreisschreiben entspreche. Weitere Kosten könnten unter diesem Titel nicht angerechnet werden, insbesondere nicht die Mietkosten für den Parkplatz am Arbeitsort von monatlich Fr. 220.80 (act. 3 E. II./F.4.1.f.).

E. 4.2.2

Der Kläger wendet dagegen ein, der Auffassung der Vorinstanz, die Parkplatzmiete sei durch die Berufspauschale von Fr. 600.– bereits abgedeckt, könne nicht beigeplant werden. Es handle sich bei der Parkplatzmiete nicht um Arbeitswegkosten im engeren Sinn.

Überdies gehe die Vorinstanz von guten wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Es sei daher schwer nachvollziehbar, weshalb die Parkplatzmiete nicht Teil der anrechenbaren Berufsauslagen bilden solle (act. 2 Rz. 6).

- 18 -

E. 4.2.3

Gemäss Ziff. III./3.4. lit. e des Kreisschreibens des Obergerichts des Kantons Zürich zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend Kreisschreiben) können Fahrzeugkosten von Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Monat in den Notbedarf aufgenommen werden. Die Vorinstanz gewährte dem Kläger bereits den Maximalzuschlag von Fr. 600.–. Darüber hinausgehende Fahrzeugkosten können nicht berücksichtigt werden. Unter welchem Titel der Kläger die Kosten für die Parkplatzmiete am Arbeitsplatz dennoch berücksichtigt haben will, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, zumal gemäss Kreisschreiben als weitere Berufsauslagen einzig Kosten für erhöhten Nahrungsbedarf, auswärtige Verpflegung und überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch in Frage kommen (vgl. Ziff. III./3. des Kreisschreibens).

E. 4.3

Fitnessabo

E. 4.3.1

Die Vorinstanz rechnete dem Kläger unverändert Fr. 50.– Gesundheitskosten an. Sie erwog, da der Kläger keine aktuellen Belege über seine Gesundheitskosten eingereicht habe, rechtfertige sich die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten, insbesondere eines Fitnessabos nicht. Im Übrigen besitze der Kläger eine Zusatzversicherung, welche unter anderem Leistungen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung übernehme (act. 3 E. II./F.4.1.c.).

E. 4.3.2

Der Kläger rügt, es treffe nicht zu, dass die Zusatzversicherung die Kosten des Fitnessabos übernehme. Die Zusatzversicherung leiste nur einen Anteil von Fr. 200.– pro Jahr, so dass sich die Kosten des Klägers effektiv auf Fr. 102.– pro Monat beliefen. Mit Rücksicht darauf, dass der Kläger einen weit überdurchschnittlichen Einsatz leiste und die finanziellen Verhältnisse es zuliesse, sei es gerechtfertigt, diese Bedarfsposition zu berücksichtigen (act. 2 Rz. 6).

E. 4.3.3

Dem Einwand der Vorinstanz, es seien keine aktuellen Belege eingereicht worden, hält der Kläger nichts entgegen. Soweit ersichtlich liegt einzig ein Beleg aus dem Jahr 2011 für Fitnesskosten bei den Akten (act. 5/24/22). Der Kläger reichte vor Vorinstanz zwar eine ärztliche Verordnung ein, welche den Besuch eines Fitnessstudios empfiehlt (act. 5/189/9), aktuelle Unterlagen über ein Fit-

- 19 -
nessabo fehlen aber. Die Vorinstanz hat die geltend gemachten Kosten für das Fitnessabo von Fr. 118.– bzw. Fr. 102.– damit zu Recht nicht berücksichtigt. Im Übrigen mag es zutreffen, dass die Zusatzversicherung – wie vom Kläger behauptet – nur einen Anteil von Fr. 200.– pro Jahr für Gesundheits-Prävention übernimmt. Hingegen wäre auch dies zu belegen, zumal es nicht Aufgabe des Gerichts ist, die Akten nach möglichen Belegen zu durchsuchen.

E. 5

Bedarf der Beklagten

E. 5.1

Die Vorinstanz ging von folgenden Bedarfszahlen der Beklagten aus (act. 3 E. II./F.4.2.): Grundbetrag Fr. 1'200.– Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 1'650.– Krankenkasse (inkl. VVG) Fr. 523.– Gesundheitskosten Fr. 50.– Telekommunikation (inkl. Billag) Fr. 150.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 20.– Fahrkosten Fr. 85.– auswärtige Verpflegung Fr. 225.– Steuern Fr. 200.– Total Fr. 4'103.–.

E. 5.2

Der Kläger wendet sich gegen die Höhe der angerechneten Kosten für auswärtige Verpflegung. Er macht geltend, die Vorinstanz habe der Beklagten für auswärtige Verpflegung Fr. 225.– pro Monat eingesetzt, obwohl bei sehr vielen Stellen im Verkauf erfahrungsgemäss eine Kantinenverpflegung zur Verfügung stehe. Diese Position sei aus dem Bedarf der Beklagten zu streichen (act. 2 Rz. 7).

E. 5.3

Der Beklagten wurde von der Vorinstanz ein hypothetisches Einkommen in einem 100%-Pensum angerechnet. Entsprechend wurden ihr auch die mit einem 100%-Pensum verbundenen Berufsauslagen angerechnet, wobei praxismässig ein Zuschlag von Fr. 10.– pro Mahlzeit für auswärtige Verpflegung gewährt wird. Daran vermag der Einwand des Klägers, bei vielen Stellen im Verkauf stehe erfahrungsgemäss eine Kantinenverpflegung zur Verfügung, nichts zu ändern. Ei-

- 20 - nerseits blieb die Behauptung unbelegt, andererseits liessen sich daraus ohnehin keine Schlüsse auf den Einzelfall ziehen. Die Berücksichtigung der auswärtigen Verpflegung im Bedarf der Beklagten ist damit nicht zu beanstanden.

E. 6

Bedarf des Sohnes

E. 6.1

Die Vorinstanz ging von folgenden Bedarfspositionen des Sohnes aus (act. 3 E. II./F.4.3.): Grundbetrag Fr. 400.– Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 290.– Krankenkasse Fr. 139.– Kinderbetreuungskosten Fr. 792.– Fahrkosten Fr. 75.– Nachhilfe Fr. 320.– Judo/Musikschule Fr. 106.– Total Fr. 2'122.– Angefochten ist die Höhe der Fremdbetreuungskosten.

E. 6.2

Der Kläger machte vor Vorinstanz Fremdbetreuungskosten für den Sohn von Fr. 1'186.– pro Monat geltend. Er führte aus, seine Eltern betreuten C._____ unter der Woche. Ihm sei es ein Anliegen, dass diese Leistung honoriert werde, denn C._____ nehme vier Mahlzeiten bei den Grosseltern ein. Es seien Betreuungskosten von Fr. 8.– pro Stunde angemessen (vgl. Prot. Vi. S. 85; act. 3 E. II./F.4.3.d).

E. 6.3

Die Vorinstanz erwog, die Verpflegungskosten seien im Grundbetrag enthalten und könnten nicht noch einmal eingesetzt werden. Über den effektiv an die Eltern bezahlten Betrag habe der Kläger keinen Beleg eingereicht, sondern er habe lediglich geltend

gemacht, es sei der vom Verein Tagesfamilien Schweiz empfohlene Mindestlohn von Fr. 8.02 pro Stunde einzusetzen. Da diese Lohnempfehlung darauf basiere, dass Sozialabgaben geleistet würden und der Kläger offenbar davon ausgehe, in seinem Fall seien keine solchen geschuldet, sei für die Betreuung durch die Grosseltern nicht der Mindestlohn einzusetzen, sondern der Ansatz sei auf Fr. 7.– pro Stunde zu reduzieren. Bei einem Betreuungsbedarf von 29.5 Stunden pro Woche betrage die Entschädigung somit Fr. 206.50 pro Woche. Un-

- 21 - ter der Annahme, dass der Sohn 46 Wochen im Jahr von den Grosseltern zu betreuen sei, ergebe dies Betreuungskosten von Fr. 9'499.– pro Jahr (46 x 206.50) bzw. Fr. 792.– pro Monat (act. 3 E. II./F.4.3.d).

E. 6.4

Der Kläger wendet dagegen ein, die Vorinstanz habe die Betreuungskosten von Fr. 1'186.– auf Fr. 792.– pro Monat reduziert, mit dem Hinweis, die Verpflegungskosten seien durch den Grundbetrag abgedeckt. Tatsache sei, dass C._____ vier Malzeiten pro Tag bei den Grosseltern einnehme. Beim tiefen Grundbetrag von Fr. 400.– seien diese Verpflegungskosten mit Sicherheit nicht abgedeckt. Der Bedarf von C._____ sei entsprechend auf Fr. 2'516.– pro Monat zu erhöhen (act. 2 Rz. 8).

E. 6.5

Der Kläger verkennt, dass keine Reduktion der Betreuungskosten wegen Abzugs von Verpflegungskosten erfolgte. Die Vorinstanz kürzte die geltend gemachten Betreuungskosten vielmehr deshalb, weil sie von einem tieferen Stundenlohn und weniger Betreuungswochen ausging. Der Kläger machte vor Vorinstanz geltend, es fielen bei einem Stundenlohn von Fr. 8.02 und einem Betreuungsaufwand von 29.5 Stunden bei 48 Betreuungswochen pro Jahr Kosten von Fr. 1'186.36 pro Monat an (vgl. act. 5/189/5). Demgegenüber ging die Vorinstanz von einem Stundenlohn von Fr. 7.– und 46 Betreuungswochen aus, womit Fremdbetreuungskosten von Fr. 792.– resultierten. Weder der tiefere Stundenlohn noch die Anzahl der Betreuungswochen wurden vom Kläger beanstandet. Will der Kläger nun im Umfang der Kürzung von Fr. 394.– Verpflegungskosten im Bedarf des Sohnes berücksichtigt wissen, ist dieser Antrag neu (vgl. Prot. Vi. S. 85 und act. 5/189/13). Vor Vorinstanz reichte der anwaltlich vertretene Kläger zwar eine Aufstellung über die Verpflegungskosten eines Kindes gemäss tagesmutter.ch ins Recht, wonach Verpflegungskosten von Fr. 60.– pro Woche bzw. Fr. 240.– pro Monat anfallen (act. 5/185/5). Er machte solche Kosten aber nicht im Bedarf des Sohnes geltend (Prot. Vi. S. 85 und act. 5/189/13). Ob der Antrag, diese Kosten im Bedarf des Sohnes zu berücksichtigen, im Berufungsverfahren allenfalls verspätet ist, kann offengelassen werden. Einerseits hat der Kläger Ausgaben in der Höhe von Fr. 394.– für die Verpflegung des Sohnes bei den Grosseltern weder begründet noch belegt. Andererseits wies die Vorinstanz zu

- 22 - Recht darauf hin, dass die Verpflegungskosten im Grundbetrag enthalten sind (vgl. Kreisschreiben Ziff. II.1.4.), weshalb sie nicht doppelt im Bedarf zu berücksichtigen sind. Damit ist die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 7

Fazit

E. 7.1

Nach dem Gesagten bleibt es bei den von der Vorinstanz ermittelten Einkommens- und Bedarfszahlen der Parteien.

E. 7.2

Der Bedarf der Beklagten beläuft sich auf Fr. 4'103.–; ihr (hypothetisches) Nettoeinkommen auf Fr. 3'325.–. Sie hat damit ein monatliches Manko von Fr. 778.–, weshalb sie – wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen – mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen.

E. 7.3

Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 13'582.– steht ein Gesamtbedarf von Fr. 10'010.– gegenüber (vgl. act. 3 E. II./F.5.3). Es resultiert ein Freibetrag von Fr. 3'572.–. Die von der Vorinstanz vorgenommene Überschussaufteilung im Verhältnis von je 40% auf den Kläger und die Beklagte und 20% auf den Sohn wurde vom Kläger nicht beanstandet, weshalb es dabei bleibt. Der Anteil der Beklagten beträgt damit Fr. 1'429.–, womit sich ihr Unterhaltsanspruch auf Fr. 2'207.– (Fr. 1'429.– + Fr. 778.–) beläuft. Die Vorinstanz verpflichtete den Kläger somit zu Recht zur Bezahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'207.– ab 1. April 2018 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens.

E. 7.4

Die Berufung des Klägers ist somit abzuweisen, und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.